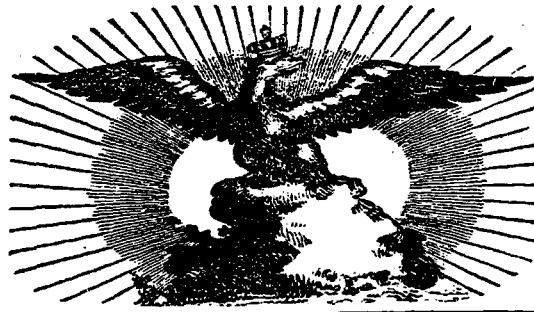


Osthavel-  
Kreis-

## Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 31.

Nauen, Sonnabend den 24. April

1858.

## Amtlicher Theil.

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im 16. Stück des Amtsblattes de 1858 bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniss der Kreisangehörigen, daß zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren auch in diesem Jahre am 16. Juli, Morgens 8 Uhr, in Nauen ein öffentlicher Markt abgehalten werden wird. Die Verkäufer haben die behandelten Pferde, wie seither, in das nahe belegene Remonte-Depot zu Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und wird zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippenfehler, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgeschickt werden. Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurtbalster und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. — Nauen, den 21. April 1858.

Der königliche Landrath  
W i l d e n s.

## Bekanntmachung.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 18ten v. M., betreffend den an dem Fuhrmann H a g e n aus Lindow verübten Raubmord, ist durch Ermittlung und Verhaftung des Raubmörders in der Person des Buchbindergehilfen Otto Heinr. Katitz, aus Marienthal gebürtig, in Berlin wohnhaft, erledigt.

Neu-Ruppin, den 22. April 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft.  
S t e i n b a c h.

## Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, die bei der Königl. Geschützgießerei vorkommenden Lohnfahrten dem Mindestfordernden auf dem Wege der Submiffion und Aicitation zu übertragen. Qualificirte Unter-

nehmer wollen ihre schriftlichen, in bestimmten Ausdrücken abgefaßten Forderungen zu dem auf

Donnerstag den 29. April cr.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Bureau der unterzeichneten Direction anberaumten Termin, versiegelt unter der Rubrik:

„Submiffion auf Lohnfahrten“

einreichen und demnächst dem mündlichen Abbiethen entweder in eigener Person beimohnen oder sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. — Die Bedingungen liegen in dem vorgenannten Geschäfts-Local zur Einsicht.

Spandau, den 12. April 1858.

Direction der Geschützgießerei.

Ich werde die diesjährigen Repetitionen der Hebeammen des Osthavelländischen Kreises in

Nauen am 30. April, Mittags 1 Uhr, im Reineckeschen Badhofe;

Fehrbellin am 3. Mai, Mittags 2 Uhr, im Hause des Herrn Dr. Kothe;

Cremmen am 5. Mai, Mittags 2 Uhr, im Rathhause;

Spandau am 7. Mai, Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung

abhalten, und haben sich daher bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die Hebeammen in der ihrem Wohnorte zunächst liegenden Stadt einzufinden. — Spandau, den 21. April 1858.

Dr. S p e n t, Kreis-Physicus.

## Marktpreise.

a) Berlin, 19. April 1858.

Scheffel Weizen	.. 2	thlr.	21	gr.	3	pf.	auch	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
„ Roggen	.. 1	„	20	„	8	„	1	„	17	„	—	„	—
„ gr. Gerste	.. 1	„	19	„	1	„	1	„	18	„	9	„	—
„ Hafer	.. 1	„	12	„	6	„	1	„	10	„	—	„	—

b) Potsdam, 21. April 1858.

Scheffel Weizen	.. 2	thlr.	17	gr.	6	pf.	auch	2	thlr.	13	gr.	9	pf.
„ Roggen	.. 1	„	27	„	6	„	1	„	25	„	—	„	—
„ Hafer	.. 1	„	16	„	6	„	1	„	15	„	—	„	—
„ Kartoffeln	—	„	24	„	6	„	—	„	22	„	—	„	—

## Nichtamtlicher Theil.

## Zeitungs-Nachrichten.

Berlin, den 19. April. Am 17ten, Abends gegen 11 Uhr, kamen zwei Reiter und zwei Reiterinnen im stärksten Trabe vom Saatwinkel her die Schauffestraße entlang. Die eine der Reiterinnen ritt dabei so unvorsichtig auf eine ihnen vom Dramenburger Thore her entgegenkom-

rende Droschke los, daß der Scheerbaum derselben dem Pferde tief in die Brust drang und dasselbe augenblicklich todt zu Boden stürzte. Die abgeworfene Reiterin kam mit einer leichten Verletzung davon. — Der Pferdebesitzer und Verleiher, der Inhaber einer hiesigen Reitbahn, soll 30 Friedrichs'or Schadenersatz verlangen.